Illegaler Anlagenbetrieb – ich doch nicht!?

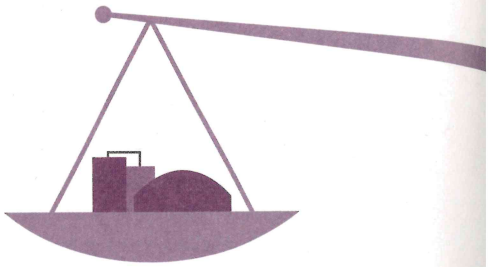

Wie kann der Betrieb einer Biogasanlage eine Straftat sein? Auch wenn diese Vorstellung etwas grotesk erscheint, die Grenze zum illegalen Anlagenbetrieb ist schnell überschritten. Zudem sind die Anlagenbetreiber mehr und mehr gezwungen, eventuelle Verstöße selbst in die Öffentlichkeit zu tragen. Kein Betreiber sollte dieses Thema auf die leichte Schulter nehmen.

Von Dr. Helmut Loibl

Schon wer seine Biogasanlagen flexibilisieren will, kann schnell in die Fänge der Staatsanwaltschaft geraten, wie das folgende einfache Beispiel zeigt: Ein Anlagenbetreiber betreibt eine Biogasanlage mit 500 kW installierter Leistung. Bereits vor einem halben Jahr hat er einen Genehmigungsantrag für ein Flex-BHKW mit weiteren 900 kW eingereicht, das Genehmigungsverfahren dauert und dauert, ein Ende ist nicht absehbar.

Das BHKW war schon lange bestellt und wurde vor einer Woche geliefert. Jeder Betreiber weiß zwar, dass es ohne Genehmigung nicht in Betrieb genommen werden darf, aber die Raten laufen, es verdient kein Geld, zumindest für den Probebetrieb, damit der Umweltgutachter sein Flex-Gutachten machen kann, wird es ans öffentliche Netz angeschlossen. Nach ein paar Wochen ist das Umweltgutachten da, das BHKW wird beim Netzbetreiber in den Flexbetrieb gemeldet. Nach einem weiteren halben Jahr kommt schließlich doch die Genehmigung. Alles gutgegangen, meinen Sie? Das dicke Ende kommt aber noch!

Jedem Anlagenbetreiber muss das Stichwort „Anlagenregisterverordnung" etwas sagen: Wer verpflichtet ist, seine Anlage beziehungsweise die jeweilige Änderung an seiner Anlage dorthin zu melden, hat jeweils drei Wochen Zeit, diese Meldung vorzunehmen. Macht er dies nicht, verliert er grundsätzlich seine komplette EEG-Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Meldepflicht nachholt (unter Umständen kann diese Sanktion auf „nur" 20 Prozent reduziert werden, aber das ist nicht Thema dieses Beitrags). Meldepflichtig sind insbesondere:

1. Alle Änderungen der installierten Leistung nach dem 1. August 2014.
2. Der erstmalige Einstieg in die Flexprämie nach dem 1. August 2014 und
3. grundsätzlich jede Genehmigung nach dem 28. Februar 2015 (vereinfacht dargestellt).

Im vorgenannten Beispielsfall sind also drei (!) Meldungen nötig: Sobald das BHKW installiert ist, muss die Erhöhung der Leistung gemeldet werden. Die Teilnahme an der Flexprämie erfordert eine zweite Meldung und nachdem endlich die Genehmigung da ist, muss binnen drei Wochen eine dritte Meldung erfolgen. Unterbleibt eine dieser Meldungen, besteht die Gefahr, dass die gesamte EEG-Vergütung weg ist.

Werden die Meldungen aber ordnungsgemäß vorgenommen, bringt sich der Anlagenbetreiber selbst in Teufels Küche: Schließlich muss er in einem öffentlich zugänglichen Register für jedermann sichtbar dokumentieren, dass er bereits ein halbes Jahr vor seiner Genehmigung ein BHKW illegal in Betrieb genommen hat!

Illegalität ist schnell erreicht

Die Grenzen zum illegalen Anlagenbetrieb sind schnell erreicht: Bereits dann, wenn eine Biogasanlage ohne oder nicht in Einklang mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrieben wird, liegt eine „Umweltstraftat" nach dem Strafgesetzbuch (StGB) vor. Also schon dann, wenn die Biogasanlage nicht exakt so gebaut ist, wie es nach den abgestempelten Plänen der Fall sein sollte, ist der Tatbestand erfüllt.

Gleiches gilt, wenn die zahlreichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids nicht eingehalten sind. Oder wenn andere Einsatzstoffe in die Anlage eingebracht werden als diejenigen, die in der Genehmigung stehen. Am schlimmsten sind aber immer die Fälle, in denen andere oder gar mehr BHKW an der Anlage stehen, als die Genehmigung vorsieht.

Viele werden jetzt denken, dass in ihrem Bescheid gar keine Einsatzstoffe ausdrücklich benannt sind, auch ist von bestimmten BHKW keine Rede. Vergessen Sie solche Gedanken bitte gleich wieder: Jeder Anlagenbetreiber hat mit seinem Genehmigungsantrag eine Beschreibung oder Ähnliches bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, dort sind sowohl das oder die BHKW als auch die Einsatzstoffe beschrieben. Und auf diesem Papier befindet sich immer der Genehmigungsstempel der Behörde. Das heißt, dieses Papier ist umfassend Teil der Genehmigung und muss eingehalten werden.

Da mittlerweile fast alle Biogasanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen (Grenzen: 1 MW Feuerungswärmeleistung, 1,2 Millionen Normkubikmeter Biogasproduktion, 3 Tonnen Gaslager, 6.500 Kubikmeter Gärrestvolumen, mehr als 10 Tonnen Abfalleinsatz/Tag), liegt fast jeder Verstoß gegen die Genehmigung im strafrechtlichen Bereich.

Umgang mit Behörde/ Staatsanwaltschaft

Überprüft wird der illegale Anlagenbetrieb regelmäßig von der Genehmigungsbehörde oder von Staatsanwaltschaft und Polizei. Dem Betreiber wird eröffnet, was ihm vorgeworfen wird, er wird hierzu angehört. Bereits hier ist größte Vorsicht geboten: Kein Anlagenbetreiber sollte hier ohne Beistand

fachlich spezialisierter Rechtsanwälte Aussagen treffen! Hier braucht man nicht nur einen Anwalt, der sich mit Biogas auskennt, sondern zudem einen Strafrechtsspezialisten.
Gerade diese Anfangsphase sollte keiner auf die leichte Schulter nehmen: Bedenken Sie bitte immer, es geht im Ergebnis sogar um Ihre persönliche Freiheit (es sind bereits mehrfach Freiheitsstrafen wegen illegalem Betrieb von Biogasanlagen ausgesprochen worden, wenn zwar bislang wohl auch immer „nur" auf Bewährung, aber das bedeutet, dass beim nächsten Verstoß ein längerer Gefängnisbesuch ins Haus steht!).

Wer kommt denn da dahinter?

Früher war es so, dass nach meinen persönlichen Erfahrungen fast alle Verfahren auf Nachbaranzeigen zurückgegangen sind, nicht zuletzt von konkurrierenden Biogasbetreibern. Diese Zeiten sind allerdings lange vorbei: Bereits seit vielen Jahren müssen Netzbetreiber alle relevanten Daten wie eingespeiste Kilowattstunden, bezogene Boni, Anlagenstandort etc. auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
Jeder, also auch jeder Behördenmitarbeiter, kann dort nicht nur sehen, wie viel Umsatz Sie machen, sondern die Kilowattstunden durch die Jahresstunden teilen und so schnell feststellen, ob eingespeiste und genehmigte Leistung zusammenpassen. Und wie es heute ist, zeigt das Eingangsbeispiel: Die Anlagenregisterverordnung zwingt den Anlagenbetreiber selbst, seine eventuellen Fehler öffentlich zugänglich im Anlagenregister zu dokumentieren.

Mit welcher Strafe muss man rechnen?

Die drohenden Strafen sind vielfältig: Bei gravierenden Verstößen – hierunter zählt meist auch der nicht genehmigte Zubau einer nicht unbeachtlichen Leistung – drohen zunächst in der Regel um die 90 Tagessätze an Strafe. Das bedeutet, dass man den Lohn, den man an 90 Tagen erwirtschaftet, als Strafe abgeben muss. Bei Folgeverstößen ist man dann erfahrungsgemäß schnell bei sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Zudem droht immer der sogenannte Verfall, also der Grundsatz, dass ein Straftäter die Früchte seiner illegalen Handlung nicht behalten darf: Der Staat schöpft also regelmäßig das, was zu Unrecht an EEG-Vergütung erlangt wurde, ab. Hier kann guter anwaltlicher Beistand helfen, weil Genehmigungsbehörden und Staatsanwaltschaft nur selten in der Lage sind, die doch sehr komplex gewordene EEG-Vergütung richtig zu berechnen.
Erfahrungsgemäß trifft den Anlagenbetreiber häufig eine andere Sanktion aber am meisten: Viele Anlagenbetreiber sind nebenbei passionierte Jäger. Wer eine strafrechtliche Verurteilung mit mehr als 60 Tagessätzen (da ist man schnell dabei!) erhält, gilt als „unzuverlässig" und muss seinen Waffenschein abgeben. Hiergegen lässt sich juristisch kaum etwas machen – Jäger müssen also in besonderer Weise darauf achten, dass sie entweder kein Risiko eines illegalen Anlagenbetriebes haben oder innerhalb ihrer Gesellschaft nicht in verantwortlicher Position stehen.
Noch ein Tipp zur Einlassung: Bitte sagen Sie niemals, dass das zusätzliche BHKW nur deshalb eingeschaltet wurde, weil Sie wegen der bereits laufenden Raten das Geld benötigen: Wer aus Gewinnsucht handelt, begeht einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat und erhöht seine Strafe damit beträchtlich!

Ablauf des Verfahrens

Nach einer ersten Anhörung kann das Verfahren unterschiedlich ablaufen: Erfolgt die Anhörung bei der Genehmigungsbehörde, sollte dringend das offene Gespräch gesucht werden, es ist erfahrungsgemäß immer besser, das Verfahren bei der Behörde zu belassen und dort einvernehmlich eine angemessene Strafe zu verhandeln. Ist der Verstoß zu gravierend, wird die Sache an die Staatsanwaltschaft gegeben. Regelmäßig wird dem Betroffenen hier ein Strafbefehl mit einer konkreten Strafe zugestellt. Wird diese akzeptiert, ist die Sache erledigt. Ist der Betreiber mit der ausgesprochenen Strafe nicht einverstanden oder sieht die Staatsanwaltschaft von vornherein den Verstoß als gravierend an, geht die Angelegenheit an das Strafgericht. Das bedeutet, dass der Fall in aller Öffentlichkeit – meist auch mit Pressebegleitung – verhandelt wird. Spätestens hier ist die Einschaltung eines auf Strafrecht spezialisierten Anwalts unumgänglich.

Wie kann ich Vorsorge treffen?

Das Beste für jeden Anlagenbetreiber ist also, erst gar nicht in eine solche Situation zu gelangen. Dabei ist eines ganz realistisch zu sehen: Bei der Fülle der heute geltenden Rechtsvorschriften ist es kaum noch möglich, ohne permanente Rechtsberatung jegliches Risiko komplett auszuschalten. Allerdings interessieren sich Staatsanwaltschaft und Strafgericht regelmäßig nicht für „kleine" Verstöße gegen Nebenbestimmungen in Genehmigungen. Gleichwohl sollte jeder Betreiber einer Biogasanlage versuchen, alles nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.
Erfahrungsgemäß gibt es hier zwei erfolgversprechende Mittel:

1. Jede Änderung, die an einer Anlage vorgenommen wird, ist zuvor mit einem spezialisierten Rechtsanwalt abgesprochen. Die meisten spezialisierten Anwälte in diesem Bereich arbeiten auf Stundenhonorarbasis, sodass die Kosten dieser Beratung überschaubar sind und vor allem in keinem Verhältnis stehen zu dem, was ansonsten droht, wenn Fehler gemacht werden.
2. Einmal im Jahr geht der Betreiber zusammen mit seinem Anwalt oder Fachplaner seine gesamte Genehmigung mit allen Plänen und Nebenbestimmungen durch und prüft, ob alle Vorgaben (noch) eingehalten sind. Hierbei ist auch ein Rundgang um die Anlage nötig, kaum eine Anlage bleibt über Jahre unverändert. Werden hier Änderungen festgestellt, sind diese nachgenehmigen zu lassen, nicht eingehaltene Nebenbestimmungen müssen umgesetzt werden.

Fazit: Der „beste" illegale Anlagenbetrieb ist nicht der, der nicht entdeckt wird, sondern der, der gar nicht stattfindet. Sorgen Sie dafür, dass kleinere Unstimmigkeiten, die es an vielen Anlagen gibt, zeitnah beseitigt werden, sodass kleine Probleme erst gar nicht zu großen werden. ◀

Autor
Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sprecher des Juristischen Beirates
im Fachverband Biogas e.V.
Paluka Sobola Loibl & Partner
Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg
Tel. 09 41/58 57 10
E-Mail: loibl@paluka.de
www.paluka.de